



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterentfelden

Die Einwohnergemeinde Unterentfelden erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern;
2. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern;
3. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen;
4. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung von Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat gewählt.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Publikationsorgan „Der Landanzeiger“.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist zuständig für
 - a) die im Gemeindegebiet gelegenen überbauten und nicht überbauten Grundstücke zu erwerben, zu verkaufen und zu tauschen. Die Kompetenzsumme beträgt pro Fall drei Millionen Franken. Beim Tausch ist der Wert der gemeindeeigenen Grundstücke massgebend; Die Finanzkommission ist ab einem Betrag von mehr als einer Million Franken beratend zu konsultieren;
 - b) die Übernahme von unentgeltlich an die Einwohnergemeinde abgetretenen Grundstücken;
 - c) die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.



GEMEINDE UNTERENTFELDEN

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 1. Juli 2002 mit der Ergänzung vom 1. Dezember 2014.

GEMEINDERAT UNTERENTFELDEN

Alfred Stiner
Gemeindeammann

Brigitte Woodtli
Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 29. November 2021

An der Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde angenommen am 13. Februar 2022

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am **3. März 2022**

